

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungsnotfallhilfeplanung



Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Persönliche Hilfen, Soziale Dienste und Sozialraumorientierung, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 04. Mai 2011

I Verortung der aktuellen Sozialplanungsdebatte

Sozialplanung ist ein sozialpolitisches Steuerungsinstrument zur Gewährleistung der notwendigen sozialen Infrastruktur im Zuge der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel ist der soziale Ausgleich von Lebensverhältnissen innerhalb der Bevölkerung und in diesem Zusammenhang die besondere Berücksichtigung wirtschaftlich und sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Sozialplanung dient der Vorbereitung und Umsetzung sozialpolitischer Entscheidungen und unterstützt als präventive Sozialplanung die aktive Gesellschaftspolitik. Systematische Sozialplanung stellt die dafür notwendige Transparenz her, damit gesellschaftliche Interessen offen gelegt und gegeneinander abgewogen werden können.

In der sozialpolitischen Landschaft Deutschlands spielt Sozialplanung eine zunehmend wichtige Rolle. An die Planung, Steuerung und Evaluation sozialer Dienstleistungssysteme werden durch den anhaltenden Umbau der sozialen Sicherungssysteme, die Auflösung traditioneller Lebensformen und Gemeinschaften sowie durch die enorme Expansion der sozialen Dienstleistungsmärkte ständig höhere Anforderungen gestellt.

Bis jetzt hat diese Entwicklung die Wohnungslosenhilfe noch nicht in voller Breite erfasst; erst allmählich ändert sich eine Situation, die Mitte der 90er in einer Bestandsaufnahme der BAG W wie folgt beschrieben wurde: „Sozialplanung als Teil der Institution Wohnungslosenhilfe, also als eine eigene organisatorische Einheit, gibt es bundesweit so gut wie gar nicht. (BAG W 1995)“

Es gilt, die Angebotsplanung der Einrichtungen und Freien Träger mit der lokalen, regionalen und Landesplanung der öffentlichen Träger zu vernetzen. Bei partizipativer Sozialplanung wirken alle AkteurInnen der Wohnungslosenhilfe (Leistungssträger, Hilfeebringer und HilfeempfängerInnen)

in allen Schritten der Planung zusammen. Sozialplanung umfasst quantitative und qualitative Bedarfserhebungen auf der Grundlage einer Dokumentation sowie die daraus resultierende Angebotsentwicklung. Dies erfordert darüber hinaus eine systematische und organisierte Zusammenführung der Daten der freien Träger und der öffentlichen Träger.

Die BAG W setzt sich dafür ein, die Planungs- und Kooperationskompetenz der Wohnungslosenhilfe zu stärken. Planung und Kooperation müssen dazu beitragen, die folgenden Ziele zu erreichen:

- Anwaltschaftliche Interessenvertretung der Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten
- Partizipation aller Betroffenen auf allen Ebenen
- Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit und Wirksamkeit der Hilfemaßnahmen und -angebote
- Verbesserung der Transparenz der Hilfeangebote für alle Beteiligten
- Erkennen und Schließen der vorhandenen Versorgungslücken der Hilfeangebote
- Gemeinsame Interessenvertretung der Wohnungslosenhilfe

Es gab zwar in der letzten Dekade in der Wohnungslosenhilfe mehrere Versuche der koordinierten Entwicklung lokaler Hilfesysteme, aber von einem systematischen Einbezug der Wohnungslosenhilfe bei der Entwicklung von Sozialplanung kann bisher nur bedingt die Rede sein. Da nicht in allen Regionen ein differenziertes System der Wohnungsnotfallhilfe vorgehalten wird, werden auch nicht im gleichen Umfang Kapazitäten für Sozialplanung wie in anderen Hilfesystemen eingesetzt.

In den letzten 10 Jahren haben sich die Bedarfe des Klientel der Wohnungslosenhilfe deutlich gewandelt. Mehr und mehr fragen Menschen aus allen Bereichen der Wohnungsnotfälle um Hilfe nach: nicht nur aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen, sondern darüber hinaus unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und Menschen in unzumutbaren Wohnverhältnissen. Die



sich zeigenden Bedarfe haben sich verändert und damit müssen sich die Dienste der Wohnungslosenhilfe insgesamt neu ausrichten. Sie müssen sich stärker an den Lebenslagen der Menschen in Wohnungsnot und in sozialen Schwierigkeiten ausrichten, und das heißt auch, präventive Angebote zu entwickeln und Hilfen gegen die Armut- und Verelendungsprozesse von Menschen in Wohnungen zu konzipieren.

Diesen komplexen Problematiken kann nur durch den systematischen Einsatz der Instrumente der Sozialplanung begegnet werden. Deshalb möchte die BAG W mit diesem Papier

1. die Besonderheiten der Sozialplanung in der Wohnungslosenhilfe herausarbeiten,
2. den Trägern der Wohnungslosenhilfe Wege zur Institutionalisierung sozialplanerischer Prozesse in der Wohnungslosenhilfe aufzeigen, und
3. Forderungen an die Leistungsträger, die Kommunalpolitik und den Gesetzgeber zur Etablierung von Sozialplanung formulieren.

II Grundsätze und Grundbegriffe der Wohnungsnotfallhilfeplanung für Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten

Sozialplanung für Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten bezeichnen wir als **Wohnungsnotfallhilfeplanung**. Diese Form der **Sozialplanung** muss Gemeindenähe und Bürgernähe des Hilfesystems gewährleisten, damit soziale Inklusion und die gesellschaftliche Integration der Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten gelingen kann.

Bürgernähe wird in der Wohnungslosenhilfe durch präventive Orientierung, Bedarfsorientierung, Differenzierung, Erreichbarkeit, Partizipation, *Gender Mainstreaming* und Interkulturelle Öffnung sichergestellt.

- **Präventive Orientierung:** Wohnungslosenhilfe ist präventiv auf die Verhinderung von Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung hin orientiert. Hilfeleistungen im Vorfeld sind sinnvoller als das Hilfesystem für wohnungslose Menschen selbst.
- **Bedarfsorientierung:** Grundlage der Organisation der Wohnungslosenhilfe ist die lebenslagenorientierte Erhebung und Feststellung des Hilfebedarfs und die Orientierung an der konkreten Lebenswelt der Betroffenen. Insbesondere sind alle Hilfeangebote unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu organisieren. Angesichts bestehender Multiproblemlagen sind den Menschen aus der Wohnungslosenhilfe heraus auch Angebote angrenzender Hilfegebiete zugänglich zu machen.
- **Differenzierung:** Wohnungsnotfallhilfeplanung muss die Vielfältigkeit der Hilfebedarfe aufgreifen, die mit einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer des Hilfesystems einhergehen. Wohnungslosenhilfe muss darüber hinaus umfassende und aufeinander abgestimmte Hilfen anbieten, um den vielschichtigen Bedarfslagen ihrer Ziel-

gruppen gerecht zu werden. Das generelle Prinzip für die fachliche Differenzierung der Hilfeangebote ist die bedarfsgerechte Leistungserbringung. Eine organisatorische Differenzierung, d.h. die Ausgründung oder Neugründung eines separaten Dienstes, sollte immer dann erfolgen, wenn die Zielgruppe auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

- **Erreichbarkeit:** Die Organisationsformen des Hilfesystems und der Hilfeangebote dürfen nicht zur Ausgrenzung Betroffener führen. Nicht erreichten oder ausgegrenzten Betroffenen ist durch eine entsprechende Reorganisation des Hilfesystems der Zugang zu den Hilfeangeboten zu erschließen. Dies macht in jedem örtlichen Hilfesystem niedrigschwellige oder aufsuchende Hilfeformen erforderlich. Wohnungslosenhilfe ist Hilfe zum Bleiben, auch für die („ortsfremden“) zugewanderten Armen.
- **Partizipation:** Wohnungsnotfallhilfeplanung muss systematisch den Aufbau der Partizipation, Selbstorganisation und Interessenvertretung der wohnungslosen und sozial ausgegrenzten Menschen unterstützen. Sie muss sich für ein kooperatives Zusammenwirken von Professionellen und Betroffenenvertretern auf allen Ebenen einsetzen und dafür die notwendigen Ressourcen bereitstellen. Partizipative Elemente sind gegenüber der in der Regel als top-down-Prozess organisierten Sozialplanung zu stärken.
- **Gender Mainstreaming:** Wohnungsnotfallhilfeplanung muss über „Diversity Management“ die Gleichstellung der sozial ausgegrenzten und wohnungslosen Frauen durch die Schaffung frauengerechter Hilfeangebote berücksichtigen und einfordern. Um sicherzustellen, dass Frauen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten nicht aufgrund ihres Geschlechts Hilfeangebote vorenthalten bleiben, müssen bestehende Unterschiede zwischen den Geschlechtern respektiert und einbezogen werden. Hierfür ist auf der Ebene der Dokumentation eine aussagekräftige Statistik notwendig, die eine genderspezifische Datenerhebung einschließt.
- **Interkulturelle Öffnung:** Die Zahl von Migranten oder Menschen mit Migrationshintergrund in Wohnungsnot nimmt zu. Daher bedeutet Bürgernähe heute auch, Prinzipien der interkulturellen Öffnung schon bei der Planung neuer Dienste oder der Umgestaltung vorhandener sozialer Dienste zu verankern.

Gemeindenähe wird durch die Organisationsprinzipien Bedarfsgerechtigkeit, Regionalisierung, Dezentralisierung, Sozialraumorientierung und Koordination und Vernetzung sichergestellt.

- **Bedarfsgerechte Angebote:** Die Wohnungslosenhilfe bietet ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen in einem partnerschaftlichen Hilfeverbund an. Die Hilfeform muss mit Beteiligung der Klientinnen und Klienten nach dem individuellen Hilfebedarf bestimmt werden. Teilstationäre und stationäre Hilfen kommen

dann in Frage, wenn ambulante Hilfen nicht bedarfsdeckend sind.

- **Regionalisierung:** Hilfesystem und -angebote müssen im Rahmen der Regionen eines Bundeslandes entwickelt bzw. entsprechend umstrukturiert werden. Dabei gilt prinzipiell der Vorrang regional ausgerichteter Angebote vor überregionalen Angeboten.
- **Dezentralisierung:** Mit wachsender Einwohnerzahl der Versorgungsregionen sind Hilfesysteme und -angebote innerhalb der Versorgungsregionen zu dezentralisieren und ihr sozial-räumlicher Bezug (Stadtteile bzw. Landkreisteile) ist sicherzustellen. Das Hilfesystem muss dem Bedarf angepasst, d.h. auch stadtteil-/stadtbezirksbezogen organisiert werden, um gleichermaßen in der Grundsicherung und -versorgung, der Prävention und der quartierbezogenen sozial-integrativen Hilfe präsent zu sein.
- **Sozialraumorientierung:** Innerhalb der Kommunen und Gemeinden sind bei der Wohnungsnotfallhilfeplanung die Lebenswelt der Bewohnerinnen und Bewohner, der gelebte soziale Raum und die historisch gewachsenen Quartiere zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Standortplanung sozialer Dienste.
- **Koordination und Vernetzung:** Wohnungslosenhilfe verbindet Hilfen bedarfsgerecht, differenziert und flexibel (Arbeit an den Schnittstellen) und entwickelt hierzu verbindliche und tragfähige Formen von Kooperation, Vernetzung und Versorgungsverbundsystemen. Sie vermittelt in geeignete weitergehende Facheinrichtungen. Sie grenzt Leistungsberechtigte nicht aus, sondern setzt sich für die Überwindung bestehender „Hilfesystemgrenzen“ ein und arbeitet gemeinsam mit den anderen zuständigen öffentlichen und freien Akteuren an der Entwicklung von integrierten Versorgungsstrukturen.

III Anforderungen an Verfahren für Planung und Kooperation

Orientierung an Sozialräumen und Versorgungsregionen

Voraussetzung für eine Stärkung der Planungs- und Kooperationskompetenz der Wohnungslosenhilfe ist die Orientierung an Versorgungsregionen. Als Versorgungsregionen, innerhalb derer die vorhandenen Hilfeanbieter gemeinsam planen und kooperieren, bieten sich vier miteinander zu vernetzende Ebenen – Quartier (Stadtteil, Wohngebiet etc.), Gemeinde (Kommune, Landkreis etc.), Region (Regierungsbezirk, überörtlicher Träger etc.) und Bundesland – an.

Bei der Abgrenzung auf der Ebene des Quartiers ist an die sozialräumlichen Gegebenheiten und Strukturen anzuknüpfen. Je nach örtlichen und regionalen Besonderheiten sollen von allen Hilfeanbietern der Wohnungslosenhilfe in Abstimmung mit den Leistungsträgern gemeinsam sozialraumorientierte Versorgungsregionen definiert und verbindliche Versorgungsverpflichtungen bestimmt werden. Die BAG W fordert die Einführung bzw. Weiterentwicklung von Verfahren für Planung und Kooperation in der Woh-

nungslosenhilfe. Wohnungsnotfallhilfeplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bestimmt die Rahmenbedingungen des Hilfesystems. In den Hilfeverbänden auf der Ebene der Handlungsfelder, Arbeitsgebiete und sozialen Dienste legen die Beteiligten die arbeitsteilige Leistungserbringung in den Versorgungsregionen fest.

Wohnungsnotfallhilfeplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene

In allen Bundesländern, Kommunen und Landkreisen der Bundesrepublik ist im Rahmen der Sozialplanung Wohnungsnotfallhilfeplanung zu etablieren. Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert den Gesetzgeber auf, das Sozialgesetzbuch, ins. SGB II und SGB XII, entsprechend einer solchen Planungsverpflichtung zu novellieren.

Die BAG W fordert alle Beteiligten auf, auf der Basis der folgenden Planungsgrundsätze örtliche, regionale und landesweite Wohnungsnotfallhilfeplanung einzurichten bzw. weiterzuentwickeln:

- Kooperative Planung freier und öffentlicher Träger unter Wahrung der Eigenständigkeit freier Träger
- Wohnungsnotfallhilfepläne für Versorgungsregionen
- Beteiligung der Betroffenenvertreter(innen) an der Planung
- Stärkere Abstimmung der örtlichen und überörtlichen Planungsebene unter Wahrung des Prinzips überregionaler Verantwortung
- Integrierte Wohnungsnotfallhilfeplanung für Ein- und Mehrpersonenhaushalte
- Transparenz der Hilfeangebote und der Standards der Hilfeerbringung
- Engagierte Mitwirkung bei kommunaler Sozialplanung, Stadtplanung und Stadtentwicklung

Erweiterte Wohnungsnotfallstatistik

Voraussetzung für eine Wohnungsnotfallhilfeplanung sind Informationen und Daten der Sozialberichterstattung wie z.B. aussagekräftige, problembezogene und kleinräumig aufgearbeitete Sozialstatistiken, mit denen für die jeweiligen Planungsräume systematisch die sozialen Strukturen und Problemindikatoren erfasst werden. Hier gilt es auch, die erhobenen Daten amtlicher Statistiken mit einzubeziehen. Daten und Informationen aus den Hilfeangeboten bilden die Grundlage für eine sozialplanerische Weiterentwicklung von Angeboten. Hierzu muss die weiter auszubauen Wohnungsnotfallstatistik in enger Kooperation mit den Kommunen und den Wohnungsbaugesellschaften um Informationen zur kommunalen Wohnraumsituation erweitert und als integrierte Wohnungsnotfallstatistik dauerhaft gesetzlich verankert werden. Dies schließt eine genderspezifische Datenerhebung ein.

Qualitätsstandards und Finanzierung

In ihrer präventiven Ausrichtung trägt Sozialplanung zur Schaffung adäquater Angebotsstrukturen und damit zur Kostenersparnis bei. Eine auf präventive Hilfen ausgerichtete Wohnungsnotfallhilfeplanung benötigt jedoch



gleichzeitig eine ausreichende Finanzierung der Angebote. Sozialplanungsprozesse erfordern auf allen Ebenen ausreichend qualifizierte Personalressourcen, den Aufbau und den Unterhalt entsprechender Angebotsstrukturen sowie Ressourcen für die notwendige Koordination und Vernetzung der an den Planungsprozessen Beteiligten.

Ziel von Wohnungsnotfallhilfeplanung ist die Schaffung von Grundlagen für eine effiziente Mittelallokation in der Wohnungslosenhilfe und an den Schnittstellen zu anderen Hilfsfeldern, nicht aber eine Kostenreduzierung um jeden Preis.

Vernetzte Hilfen

Wir setzen uns dafür ein, die Hilfeangebote für Wohnungslose stärker miteinander zu vernetzen und partnerschaftlich gestaltete Hilfe- und Versorgungsverbünde, etwa im Bereich von Suchthilfenetzwerken oder sozialpsychiatrischen Steuerungsgremien, zu entwickeln. Dabei müssen – je nach örtlichen Voraussetzungen und fachlichen Notwendigkeiten – die entsprechenden Kooperationspartner außerhalb der Wohnungslosenhilfe eingebunden werden. Hilfeverbünde sind auf der Grundlage folgender Grundsätze zu organisieren:

- Schriftliche Vereinbarungen zwischen allen Partnern
- Klare Abgrenzung der Rollen und Kompetenzen im Verbund
- Differenzierung der Leistungsangebote nach Inhalt, Umfang und Zielgruppe
- Abgestimmte übergreifende strategische Planung bezüglich der Versorgungsregion.

IV Anforderungen an Wohnungsnotfallhilfeplanung auf Landesebene

Die Landesebene hat in der Wohnungslosenhilfe seit jeher eine herausgehobene Bedeutung. Gleichzeitig bedingen die sich zeigenden vielfältigen Bedarfe eine zunehmende Komplexität des Hilfesystems für wohnungslose Menschen, die eine Neuausrichtung der Strukturen in jedem Bundesland in Richtung einer dauerhaften Wohnungsnotfallhilfeplanung notwendig machen.

Aufgrund unterschiedlicher administrativer Gegebenheiten ist die Ausgangslage in Deutschland bisher noch von sehr unterschiedlichen Strukturen der Hilfeangebote und der Zuständigkeiten geprägt. Im Rahmen von Zielvereinbarungen über ein Gesamtsystem der Hilfen sind daher für alle Bundesländer landesweite Entwicklungspläne für die Hilfen zu entwickeln. Im Gegensatz zur örtlichen Planung ist die landesweite Planung auf Steuerungsfunktionen zu begrenzen und soll in die örtliche Planung nur in Ausnahmefällen, etwa zur Vermeidung von regionalen Ungleichgewichten, eingreifen. Unter anderem muss sie folgende Steuerungsfunktionen verbindlich wahrnehmen:

- **Definitionsfunktion:** Abgrenzung und Definition der Versorgungsregionen
- **Leistungsvertragsfunktion:** Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Sets von Leistungstypen und ihrer dynamischen Anpassung an die sich wandelnden Hilfebedarfe

- **Finanzierungsfunktion:** Sicherstellung einer ausreichenden Zahl angemessen ausgestatteter sozialer Diensten und Einrichtungen
- **Ausgleichsfunktion:** Überwachung, Abbau und Vermeidung nicht bedarfsgerechter regionaler Ungleichgewichte zwischen Versorgungsregionen eines Landes
- **Berichtsfunktion:** Entwicklung einer landesweiten Wohnungsnotfallberichterstattung in Kooperation mit den Versorgungsregionen
- **Evaluationsfunktion:** Überprüfung und Weiterentwicklung von Wirksamkeit (Effektivität, resp. Erfolg und Effizienz (Kostengünstigkeit)) der Hilfen
- **Schnittstellenfunktion:** Ermöglichung der Vernetzung und Kooperation der Wohnungslosenhilfe mit anderen Hilfebereichen und Bündelung der Kommunikation gegenüber bundesweiten Abstimmungsorganen
- **Beratungsfunktion:** Beratung der Landesregierungen bei allen Gesetzgebungsverfahren, die die integrierte Hilfe in Wohnungsnotfällen betreffen

V Anforderungen an Wohnungsnotfallhilfeplanung auf lokaler Ebene

Anforderungen an die Kooperation öffentlicher und freier Träger

Der Kooperation zwischen kommunaler Wohnungsnotfallhilfe und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe kommt eine immer größere Bedeutung zu. Ziel von Sozialplanung muss es sein, adäquate und sozialraumorientierte Hilfen für alle Personen in prekären Wohnverhältnissen durch Angebote der Hilfen nach §§67 ff SGB XII zu entwickeln. Dabei sind nach §4 und §5 SGB XII Hilfeangebote aufeinander abzustimmen und miteinander zu vernetzen, sowie das Zusammenspiel von professioneller Hilfe, bürgerlichem Engagement und Selbsthilfeinitiativen zu gestalten. In diesen Arbeitsgemeinschaften auf lokaler Ebene sollen Träger der Sozialhilfe und Träger der freien Wohlfahrtspflege eine Plattform bilden und eng mit weiteren Institutionen, wie z.B. den Gesundheitsämtern, den Jugendämtern und den Job Centern kooperieren. Nur so kann den Belangen wohnungsloser Menschen in der Praxis adäquat begegnet und Wohnungslosigkeit verhindert werden.

Hierzu ist es notwendig, aktuell erkennbare und zukünftige Problemstellungen wohnungsloser Menschen zu diskutieren und entsprechende Lösungen vorzubereiten, damit die vorhandenen Hilfeangebote fortlaufend an die individuellen Bedarfslagen der Betroffenen angepasst werden und ein leistungsfähiges und flächendeckendes Hilfesystem entsteht.

Die Arbeitsgemeinschaften sollten dabei auf lokaler Ebene mit einer Vielzahl von Organisationen und Behörden, wie der Suchtkrankenhilfe, der Jugendhilfe, den Hilfen für psychisch kranke Menschen sowie der Hilfe für Migranten vernetzt werden. Zugleich sollten die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften in wichtigen Gremien dieser Hilfegebiete, wie etwa Hilfeplankonferenzen nach §53 SGB XII oder Gesundheitskonferenzen, vertreten sein, um die

Anliegen der Wohnungslosenhilfe auf kommunaler Ebene zu kommunizieren, wichtige Schnittstellen zu besprechen und Kooperationsabläufe auf der Praxisebene zu verhandeln. Gleichzeitig ist eine Beteiligung von Initiativen des bürgerlichen Engagements und von Selbsthilfeinitiativen an einer solchen Arbeitsgemeinschaft anzustreben, um ein breit gefächertes Netzwerk zu schaffen, das es ermöglicht, Versorgungslücken frühzeitig zu erkennen und entsprechende Lösungswege zu formulieren.

Institutionalisierung von Sozialplanung

Auf lokaler Ebene muss die Wohnungsnotfallhilfeplanung ihre institutionelle Verortung in einer eigenen Organisationseinheit unter Beteiligung der freien Träger der Wohnungslosenhilfe finden. Dies kann eine zentrale oder integrierte Fachstelle sein, wie sie entlang von Beispielen im Anhang skizziert wird. Aufgabe einer Fachstelle ist es, zwischen den Angeboten und Leistungen zur Versorgung, der Hilfe und der Unterstützung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen, dem Wohnungsmarkt und dem Bereich der Ordnungspolitik eine formelle Kooperation aufzubauen und zu koordinieren. Die von den Städten und Landkreisen zu schaffenden und weiter auszubauenden Fachstellen dienen dazu, durch ein frühzeitiges Eingreifen bei drohendem Wohnungsverlust, etwa durch Mietkostenübernahmen, Wohnungslosigkeit präventiv zu verhindern.

Kerngedanke ist es, die Wohnungsnotfallproblematik betreffende Hilfemöglichkeiten in einer zentralen Organisationseinheit auf lokaler Ebene zusammenzuführen und mit einer entsprechenden Entscheidungskompetenz und Leitungsverantwortung hinsichtlich der notwendigen Leistungen, Instrumente und Ressourcen auszustatten. Aus Sicht einer kooperativen Wohnungsnotfallhilfeplanung bedürfen der Aufbau und die Weiterentwicklung von Fachstellen der gleichberechtigten Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger.

Besondere Anforderungen im ländlichen Raum

Als besonders schwierig ist in ländlichen, dünn besiedelten Regionen die Frage der Bündelung und Zusammenführung der unterschiedlichen, auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Behörden und Dienste anzusehen. Zahlreiche Zuständigkeitsfragen müssen integriert werden und Dienste, die im ländlichen Raum in ihren Angebotsstrukturen oftmals miteinander konkurrieren, stehen in der formellen Kooperation vor einer Herausforderung.

Besondere Formen der Kooperation stellen gleichwohl auch im ländlichen Raum die geeignete Form der Institutionalisierung einer Wohnungsnotfallhilfeplanung dar. Bisher sind solche Kooperationsmodelle im ländlichen Raum aber noch kaum etabliert, erste konzeptionelle Ansätze in verschiedenen Regionen verweisen aber auf die Bedeutung einer integrierten Wohnungsnotfallhilfeplanung auch im ländlichen Bereich. Ziel ist auch hier die strukturierte Zusammenarbeit mit allen für die Bearbeitung und Betreuung von Wohnungsnotfällen relevanten Stellen und Organisationen.

Durch die Kleinräumigkeit des ländlichen Raums erhöht sich die Chance, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit den Themen der Wohnungslosenhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe in der Fachöffentlichkeit und der allgemeinen Öffentlichkeit Transparenz zu verschaffen und zugleich den Zugang für Betroffene zu erleichtern. Zugleich erleichtern die kleinräumigen Strukturen die für die Arbeit wichtigen Kontakte zu relevanten Stellen, wie Stadt- und Kommunalverwaltungen, Ordnungsämtern, Kirchengemeinden und Polizeibehörden. Darüber hinaus entfalten die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungslosenhilfe, wie Fachberatung, Tagesstätten und Straßensozialarbeit, hohe präventive Wirkung in das Gemeinwesen hinein.

VI Forderungen an Politik und Verwaltungen und an die Träger der Wohnungslosenhilfe

Die BAG W setzt sich für eine bürgernahe Wohnungsnotfallhilfeplanung ein, durch die eine präventive Orientierung, Bedarfsorientierung, Differenzierung, Erreichbarkeit, Partizipation, Gender Mainstreaming und Interkulturelle Öffnung gewährleistet wird.

Die BAG W tritt für eine Wohnungsnotfallhilfeplanung ein, die dem Prinzip der Gemeindenähe verpflichtet ist, und die durch die Organisationsprinzipien Bedarfsgerechtigkeit, Regionalisierung, Dezentralisierung, Sozialraumorientierung und Koordination und Vernetzung sichergestellt wird.

Wohnungsnotfallhilfeplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bestimmt die Rahmenbedingungen des Hilfesystems. Die BAG W fordert eine kooperative Planung freier und öffentlicher Träger unter Wahrung der Eigenständigkeit freier Träger ein.

Die Wohnungsnotfallhilfeplanung muss sich mit ihrer Kompetenz in die allgemeine Sozialplanung einbringen und dabei sicherstellen, dass die Interessen und Bedürfnisse wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen Eingang in die Sozialplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene finden. Unverzichtbar ist dabei eine stärkere Abstimmung der örtlichen und überörtlichen Planungsebene unter Wahrung des Prinzips überregionaler Verantwortung.



Literatur:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.: Für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungslosenhilfe. Grundsatzprogramm der BAG Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 2001

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.: Sozialplanung in der Wohnungslosenhilfe. Eine Bestandsaufnahme von Entwicklung und Standort mit kommentierter Bibliographie, unveröffentlichtes Manuskript, Bielefeld 1995

Eckpunkte des Deutschen Vereins zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns. Berlin 2008

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/XII. Bielefeld 2009

Ministerium f. Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport (MASSKS) des Landes NRW u.a.: Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse. Ein Praxisleitfaden für Kommunen. Köln 1999

Anhang:

Wohnungsnotfallhilfeplanung im städtischen Kontext: das Beispiel der **Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit in Stuttgart** (Baden-Württemberg). Im Zuge der Gesetzesänderungen im SGB II in den Jahren 2005 und 2006 wurde, beginnend ab April 2006, zwischen dem Job Center und dem Sozialamt, Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit, ein Kooperationsvertrag erarbeitet. Die dadurch gewährleistete enge und zeitnahe Zusammenarbeit stellt sicher, dass die Fachstelle im Fall von drohendem Wohnungsverlust rasch und ohne unnötige Reibungsverluste intervenieren kann. Wesentliche Bestandteile dieser Kooperation sind die Beauftragung der Fachstelle zur Entgegennahme der Meldungen der Amtsgerichte über anhängige Räumungsklagen, die Erarbeitung einer Stellungnahme mit einem für das Job Center verbindlichen Entscheidungsvorschlags bezüglich der Übernahme von Mietrückständen und die fallverantwortliche Koordination aller im Kontext des drohenden Wohnungsverlustes notwendigen Hilfen und Dienste.

Die Fachstelle ist für alle Fälle zuständig, bei denen drohender Wohnraumverlust das zentrale Thema ist. Dies gilt, falls nicht bereits ein anderer Sozialer Dienst involviert ist. In diesem Fall leistet die Fachstelle Fachberatung. Der Wirkungskreis der Fachstelle umfasst damit alle in Stuttgart lebenden Personen, denen der Verlust der Wohnung droht. In allen Fällen wird mit dem Betroffenen geklärt, ob und wie der Verlust der Wohnung verhindert werden kann. Die Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit koordiniert als verantwortliche Instanz alle notwendig werdenden Hilfen und steuert den Hilfeprozess. Ziel ist es, in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die im Einzelfall angemessene Lösung zu finden. Dies soll sowohl durch die direkte Beratung Hilfesuchender, als auch durch Fachberatung für die Sozialen Dienste, das Jobcenter und den Bürgerservice Soziale Leistungen erreicht werden.

Schwerpunkte der auf Prävention ausgerichteten Arbeit mit von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sind die finanziell-rechtliche und lebenspraktische Beratung, die Koordination und Erschließung aller notwendigen und sinnvollen Hilfen, die Verhandlungen mit Vermietern und deren Prozessvertretern sowie die Erstellung von sozialpädagogischen Stellungnahmen, die als Entscheidungsgrundlage für das Jobcenter und den Bürgerservice Soziale Leistungen bei Anträgen auf Übernahme von Mietschulden nach §22 Abs. 8 SGB II, bzw. § 36 Abs.1 SGB IIX dienen.

Wenn bei den Amtsgerichten Stuttgart oder Stuttgart-Bad Cannstatt eine Räumungsklage wegen Mietrückständen eingeht, sind diese verpflichtet, den öffentlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, bzw. die von diesem beauftragte Stelle zu informieren.

Die Fachstelle nimmt dann schriftlichen Kontakt zu diesen Haushalten auf und bietet Beratung und Unterstützung hinsichtlich des drohenden Wohnungsverlustes an. Wohnungsbaugesellschaften unterrichten die Fachstelle teilweise bereits dann, wenn einem ihrer Mieter wegen Mietrückständen die Wohnung gekündigt wird. Auch vom Job Center, dem Bürgerservice Soziale Leistungen und anderen Fachdiensten werden Hilfesuchende an die Fachstelle verwiesen. Vom Amt für öffentliche Ordnung wird die Fachstelle über bevorstehende Räumungstermine informiert. Auch hier wird den Betroffenen ein schriftliches Hilfeangebot unterbreitet.

Wohnungsnotfallhilfeplanung auf Landkreisebene: das Beispiel der **Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Penzberg** (Oberbayern). Nach längerer Vorbereitungszeit entschloss sich die Stadt Penzberg (Oberbayern) zusammen mit der oberbayrischen Diakonievereinigung Herzogsägmühle, im Frühjahr 2008 eine „Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit“ einzurichten – die erste ihrer Art im Landkreis. Seither kümmern sich zwei SozialpädagogInnen um Menschen, die entweder in unzumutbaren Unterkünften wohnen oder denen der Verlust ihrer Wohnung durch Kündigung oder Räumung droht, und stellen deren nachhaltige Versorgung sicher. Die SozialpädagogInnen koordinieren entsprechende Hilfen und sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der Nonnenwaldsiedlung, einer Obdachlosenunterkunft, ebenso zuständig, wie für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg, die in prekären Mietverhältnissen leben.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat das Projekt zunächst für drei Jahre genehmigt. Der Bürgermeister sieht die Erfolge der Stelle als Bestätigung, mit der Einrichtung der Fachstelle den richtigen Weg gegangen zu sein. Erste Erfolge sind also bereits sichtbar.

Durch die Unterstützung der SozialpädagogInnen konnte mittlerweile eine Reihe von Personen aus der Obdachlosenunterkunft in eine Wohnung umziehen, die heutigem Standard entspricht. Seit der Gründung der Fachstelle hat es im Stadtgebiet keine Zwangsäumung mehr gegeben. Noch vor Gründung der Fachstelle waren es etwa 12 bis 15 Zwangsäumung pro Jahr.

Es ist das erklärte Ziel, dass sich Mieter oder Vermieter bei der Fachstelle frühzeitig melden, bevor es zu einer möglichen Räumung kommt. Die Fachstelle wird nach Klärung der Sachlage entsprechende Möglichkeiten anbieten, oder sie hilft bei einem zu planenden Umzug in eine andere Wohnung. Bei einer großen Zahl von Personen, die vor einer drohenden Räumung beraten wurden, konnte darüber hinaus eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft verhindert werden.

In der Mehrzahl der Beratungsfälle lag ein Hilfebedarf bei der Vermeidung von Wohnraumverlust oder der Abwicklung eines Wohnraumwechsels vor. Fast immer spielten dabei Schulden in unterschiedlichster Ausprägung eine nicht unerhebliche Rolle. Viele der Betroffenen beziehen Leistungen nach ALG II oder leben von anderen Transferleistungen. Ersparnis ist zumeist nicht vorhanden, so dass ein Umzug, der mit erheblichen Kosten verbunden ist, in der Regel erst beantragt werden muss. Ohne das Angebot und die Unterstützung durch die Fachstelle sind Betroffene kaum in der Lage, komplexe Antragstellungen und umfangreiche Planungen mit entsprechender Logistik zu bewältigen.

Wohnungsnotfallhilfeplanung im einem ländlichen Flächenkreis mit 11 Kommunen: Das Beispiel der **Wohnhilfen-Fachstelle im Kreis Minden-Lübbecke** (Nordrhein-Westfalen). Im Zuge der Gesetzesänderungen im SGB II wurde im Jahr 2005 über ein Programm des Landes NRW ein Projekt zur „Aufsuchenden Beratung von Frauen in ihren Lebensbezügen in Wohnungsnotlagen „mit einem weiteren Projekt zur „Vernetzung des Frauenhilfesystems mit dem Wohnungslosenhilfesystem“ dazu genutzt, die Wohnungslosenhilfe kreisweit systematisch aufzubauen. Derzeitiges Ergebnis ist eine Fachberatungsstelle in freier Träger(gemein)schaft in Kooperation mit einem kreisweit agierenden Netzwerk mit planerischen Zielen. Netzwerk und Fachstelle bestehen formell anerkannt seit 2009. Die vom Kreis als Träger des Job Center und des Sozialamtes (Optionskreis), den Trägern der Wohlfahrt im Kreis und den maßgeblichen Wohnungswirtschaftsunternehmen unterzeichnete Netzwerkvereinbarung beinhaltet im Wohnungsnotfall eine enge und zeitnahe Zusammenarbeit mit der Fachstelle und die Bekanntgabe bzw. Meldung eines Wohnungsnotfalls an die Fachstelle. Die Fachstelle stellt sicher, dass im Fall von drohendem Wohnungsverlust rasch und ohne unnötige Reibungsverluste jeweils vor Ort oder aufsuchend beraten und interveniert werden kann. Zwischen Fachstelle und Kreis, sowie zwischen Fachstelle und einzelnen Unternehmen der Wohnungswirtschaft wurde jeweils ein Kooperationsvertrag erarbeitet.

Die Stellungnahmen der Fachstelle, z.B. bezüglich der Übernahme von Mietrückständen, der Übernahme unangemessener Wohnkosten im Einzelfall oder der Unmöglichkeit weiteren Zusammenlebens von unter 25jährigen im elterlichen Haushalts, wird zwar weitgehend für die Entscheidung der SGBII Leistungsstellen übernommen, ist aber nicht verbindlich. Gleiches gilt für die Multiproblemlagen und verschiedene Rechtsgebiete betreffende, initiativ

durch die Fachstelle übernommene Koordination aller im Kontext des drohenden Wohnungsverlustes notwendigen Hilfen und Dienste. Die Fachstelle kann in allen Fällen tätig werden, bei denen aktuelle Wohnungslosigkeit oder drohender Wohnraumverlust sowie prekäre/unzumutbare Wohnverhältnisse vorliegen bzw. vorrangig zu lösen sind. Wenn bereits ein anderer sozialer Dienst involviert ist, leistet die Fachstelle je nach Absprache Fachberatung oder übernimmt zuvor vereinbarte Teilaufgaben.

Der Wirkungskreis der Fachstelle umfasst alle in den 11 Städten und Gemeinden lebenden Personen in einer Wohnungsnotlage. In allen Fällen wird mit den Betroffenen geklärt, ob und wie der Verlust der Wohnung verhindert bzw. Wohnraum erlangt werden kann. Die Fachstelle koordiniert je nach Absprache auch als verantwortliche Instanz alle notwendig werdenden Hilfen und steuert den Hilfeprozess. Ziel ist es, in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die im Einzelfall angemessene Lösung zu finden. Dies soll sowohl durch die direkte Beratung von Hilfesuchenden, als auch durch Fachberatung für die Sozialen Dienste, das Amt proArbeit/Jobcenter und den Bereich Soziales erreicht werden. Diese Praxisregelung ist nicht in allen Kommunen gleich weit gediehen und bisher nicht verbindlich.

Die Schwerpunkte in der auf Prävention ausgerichteten Arbeit mit von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sind die finanziell-rechtliche und lebenspraktische Beratung, die Koordination und Erschließung aller notwendigen und sinnvollen Hilfen, die Verhandlungen mit VermieterInnen und deren ProzessvertreterInnen sowie die Erstellung von sozialpädagogischen Stellungnahmen, die als Entscheidungshilfe für das Amt proArbeit/Jobcenter und den Bereich Soziales bei Anträgen auf Übernahme von Mietschulden nach §22 Abs. 8 SGB II, bzw. § 36 Abs.1 SGB XII, auf Zustimmung zu einem Auszug, sowie bei der einzelfallbezogenen Lösung weiterer Wohnungsnotlagen dienen.



Folgende Programme, Informationen, Empfehlungen und Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. liegen in gedruckter Form vor:

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W Bielefeld, April 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung

erstellt vom Fachausschuss Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Sozialrecht.
Bielefeld, April 2010

Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 23. April 2010

**Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben
Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.**

erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Sudbrackstraße 17
33611 Bielefeld
Tel. (05 21) 1 43 96-0
Fax. (05 21) 1 43 96-19
www.bagw.de
E-Mail info@bagw.de
Bielefeld, Mai 2011

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII

erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2008

Merkblatt zu den rechtlichen Anspruchsgrundlagen nach den §§ 67 ff. SGB XII bei nichtdeutschen Personen

Information der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 08. Mai 2008

Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 27. Oktober 2006

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern

**Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe
Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.,**

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 6./7. April 2006

2008 erweitert um Beispiele aus der Praxis

Weitere Positionspapiere zu den Bereichen

- Arbeit
- Frauen in Wohnungsnot
- Gesundheit
- Sozialrecht
- Wohnen
- Bürgerschaftliches Engagement
- Junge Erwachsene in Wohnungsnot

sind als pdf-Dateien erhältlich.

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396

Sparkasse Bielefeld

BLZ 480 501 61

IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96

SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX